

Miet- und Benutzungsordnung

für das Neutor

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

Das Neutor ist Teil des historischen Stadttors in Rheinbach. Zusammen mit dem Wasemer Turm stellt es eine funktionelle Einheit dar. Es dient in erster Linie dem Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach zur Pflege des Rheinbacher Karnevals. Daneben soll es Rheinbacher Vereinen und Gruppen als Stätte der Begegnung dienen.

§ 2

Vermietung

Die Überlassung der Räumlichkeiten – Neutor sowie die erste Etage, der Thekenbereich und die Toiletten des Wasemer Turms – erfolgt durch das Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung.

Die Bewirtung obliegt dem Turmwirt des Vermieters oder dessen Vertreter.

Der Mietvertrag berechtigt nach Zahlung des Mietzinses zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume sowie der Verkehrsflächen. Die im Mietvertrag zusätzlich festgesetzten Bedingungen sind Bestandteil dieser Miet- und Benutzungsordnung.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach.

§ 3

Benutzerkreis

Das Neutor steht insbesondere dem Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach zur Verfügung. Es ist darüber hinaus im Rahmen des Pachtvertrages an Dritte zu vergeben.

§ 4

Abschluß des Mietvertrages

Der Mieter muß rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vor der Inanspruchnahme des Neutores, einen Vertrag gem. § 2 dieser Miet- und Benutzungsordnung abschließen.

Er ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§ 5

Mietzinstarif

Für die Benutzung des Neutores sowie der ersten Etage des Thekenbereiches und der Toiletten des Wasemer Turmes werden privatrechtliche Entgelte nach dem zu dieser Miet- und Benutzungsordnung gehörenden Mietzinstarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietzinstarif für die Benutzung des Neutores aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

§ 6 Zahlung des Mietzinses

Die zu zahlende Miete für die Benutzung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen des Neutores ist vom Mieter vor der Inanspruchnahme zu entrichten. Das Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach kann eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 7 Benutzungszeiten

Das Neutor kann nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel nur von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr benutzt werden. Die Dauer der Benutzung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Hausrecht

Die von dem Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Pflichten der Benutzer

Der Veranstalter muß die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung gemeinsam mit einem Beauftragten besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Das Neutor und seine Einrichtungen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln. Jeder Benutzer des Neutores hat sich so zu verhalten, daß die übrigen Benutzer nicht gestört oder belästigt werden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Vermeidung von Abfällen wiederverwendbares Geschirr zu benutzen.

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 10 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer und Benutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Vorstand des Stadtsoldatencorps 1905 Rheinbach zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Im Einzelfall kann die Stadt Rheinbach die Entscheidung über den Ausschluß eines Benutzers oder einer Benutzergruppe an sich ziehen.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

Durch die Auswahl geeigneter Ordnungskräfte hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude und den Einrichtungen verursacht werden.

§ 12 Haftung

Kommt der Veranstalter seinen Verkehrssicherungspflichten aus dieser Miet- und Benutzungsordnung nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so haftet er für die daraus entstehenden und schuldhaft verursachten Schäden am Neutor und seinen Einrichtungen.

Für alle anderen Schäden, auch für diejenigen, die von Veranstaltungsbesuchern schuldhaft verursacht werden, haftet der Veranstalter dann, wenn ihn oder seine Hilfskräfte bei Erfüllung ihrer Pflichten am Eintritt der Schäden ebenfalls ein Verschulden trifft.

Ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten für den Schadenseintritt nicht ursächlich war.

Jeden entstandenen Schaden hat der Veranstalter der Stadt Rheinbach unverzüglich mitzuteilen.

Bei Versagen technischer Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltungen verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Rheinbach nur, soweit die Beeinträchtigungen auf vorsätzliches Verhalten der Bediensteten der Stadt Rheinbach zurückzuführen sind.

Der Veranstalter hat die Stadt Rheinbach von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlaß der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Miet- und Benutzungsordnung und der Mietzinstarif für das Neutor treten am 01.11.1991 in Kraft.

Mietzinstarif
für die Benutzung des Neutores

I.
Allgemeines

Für die Benutzung des Neutores werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.

Das Entgelt ist vom Mieter zu zahlen.

Nach Vertragsabschluß und Zahlung des Entgeltes ist der Mieter zur Nutzung der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten berechtigt.

II.
Mietpreise

Die Höhe des Mietpreises wird wie folgt festgelegt:

Neutor (einschl. der ersten Etage, des Thekenbereiches und der Toiletten des Wasemer Turmes)	51,00 €
--	---------

geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.09.2001

Euro-Anpassungssatzung veröffentlicht in kug, Sonderdruck Nr. 5/01